

## Saccharin für gewerbliche Zwecke.

N Berlin, 13. Juni. (Priv.-Tel. Eine neue Bundesratsverordnung bestimmt: Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten:

Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke), Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke, Wermuthwein, Liköre, Bowlen (Maitrank), Kunstextrakte aller Art, sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke, Obst- und Beerenweine, Essig, Mostsch and Senf, Fischmarinaden, Kautabak, Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder Mundhöhlen.

Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoffen mit Genehmigung des Reichszanzlers gestatten.